

99089017261000

Fundsachen Entgegennahme

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000243669/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089017261000
Leistungsbezeichnung I	Fundsachen Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Fundsachen abgeben
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fundbüro, Fundamt, Fundtiere
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Verbraucherschutz (1150300)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	12.03.2024

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html>
https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/kostenverordnung-fuer-die-innere-verwaltung-inkostv-vom-20-august-2002-152344?asl=bremen203_tpgesztz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Teaser

Wenn Sie einen verloren gegangenen Gegenstand finden, der mehr als 10 Euro wert ist, müssen Sie diesen unverzüglich beim Ordnungsamt - Fundangelegenheiten in der Streseemannstraße 48 oder in einem der Bremer Polizeireviere anzeigen und abgeben.

Für die Abgabe der Fundsache beim Ordnungsamt - Fundangelegenheiten benötigen Sie einen Termin. Sie erhalten einen Termin unter der Rufnummer 0421/361-10080 oder per E-Mail: <mailto:fundsachen@ordnungsamt.bremen.de>

Volltext

Die abgegebenen Fundsachen werden sechs Monate aufbewahrt.

Fundsachen sind:

- Sachen, die eine:n Besitzer:in haben und verloren gegangen sind.
- Gestohlene Dinge, die von der stehenden Person verloren oder weggeworfen worden sind.

Keine Fundsachen sind:

- hinterlegte,
- geliehene oder
- entsorgte Dinge.

Auch Tiere, die einer Person gehören, müssen abgegeben werden. Die zuständige Stelle ist das Tierheim in der Hemmstraße.

Keine Fundtiere sind:

- Wildtiere und

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • ausgesetzte Tiere. <p>Der Umgang mit Fundsachen ist durch das Fundrecht geregelt. Auskunft zu den gesetzlichen Hintergründe finden Sie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den Paragraphen 965 bis 984. Der Vollzug des privaten Fundrechts obliegt nicht dem Ordnungsamt.</p>
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	Keine besonderen Voraussetzungen.
Kosten	
Verfahrensablauf	Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen